

STELLUNGNAHME ÖSTERREICHS ZUM EK-ENTWURF EINER AUSWEITUNG DES „BEFRISTETEN RAHMENS“ UM STAATLICHE BEIHILFEN FÜR REKAPITALISIERUNGSMASSNAHMEN

Österreich begrüßt die Absicht der Kommission, den „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des gegenwärtigen Ausbruchs von COVID-19“ um Beihilfen für Rekapitalisierungsmaßnahmen auszuweiten. Mit dieser weiteren Änderung des „Befristeten Rahmens“ werden die beihilfenrechtlichen Möglichkeiten um eine zusätzliche, nützliche Kategorie an Hilfestellung für die in der derzeitigen Krise besonders betroffenen Unternehmen ergänzt.

Aus österr. Sicht wären zum Kommissionsentwurf folgende Anmerkungen zu machen:

Im Einleitungskapitel, speziell in den Punkten 5 und 7, übersieht der Entwurf wesentliche Aspekte bei der Rechtfertigung von Rekapitalisierungsmaßnahmen: Gerade innovative Unternehmen in Zukunftsmärkten haben eine dünne Eigenkapitaldecke (z.B. verursacht durch hohe F&E-Investitionen). Diese Aktivitäten sind oftmals mit erhöhten Fremdkapitalanteilen und auch geringeren Besicherungsmöglichkeiten bei Banken verbunden. Der Erhalt solcher Unternehmen stellt einen entscheidenden Baustein dar – besonders im Hinblick auf die längerfristige Wettbewerbsfähigkeit und Wohlfahrt.

Der Wortlaut in Punkt 44 unter „Kapitel 3.11.1. Anwendbarkeit“ lässt offen, ob eine Kumulierung mit anderen Beihilfen nach dem „Befristeten Rahmen“ möglich oder ausgeschlossen ist bzw. ob es sich bei Rekapitalisierungsbeihilfen quasi um eine Art „last resort“ handelt. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre schon allein deshalb notwendig, da bereits erste Beihilfen nach dem Rahmen in seiner ursprünglichen Fassung vom 19. März gewährt wurden.

Die in Punkt 46 unter „Kapitel 3.11.2. Beihilfefähigkeit und Eintrittsbedingungen“ aufgelisteten Voraussetzungen, unter welchen Antragstellung für Rekapitalisierungsbeihilfen in Frage kommen, sollten nicht, wie im Entwurf vorgesehen, kumulativ sondern alternativ angewendet werden, da sich bei der Notwendigkeit einer kumulativen Erfüllung der Voraussetzungen der Begünstigtenkreis in sehr restriktiver Weise auf nur wenige, wirklich „systemrelevante“ Unternehmen beschränken würde.

In den Kapiteln „3.11.5. Remunerierung und Exit des Staates“ und „3.11.7. Exit Strategie des Staates von der Beteiligung resultierend aus der Rekapitalisierung“ versucht der Entwurf, einheitliche Kriterien für verschiedene Exitszenarien aufzustellen.

Die hierbei entworfenen Varianten sollten angesichts der bestehenden Herausforderungen flexibler und weitsichtiger angelegt werden, wobei folgende wichtige Szenarien noch nicht berücksichtigt werden:

- Bestimmte Branchen (z. B. Luftverkehr) haben derzeit einen enormen Kapitalbedarf. Viele Staaten erwägen daher derzeit Rekapitalisierungsmaßnahmen. Ein gleichzeitiges Abstoßen der staatlichen Beteiligungen im Jahr 2023 könnte zu großen Verwerfungen auf Teilmärkten, wie z. B. dem Luftverkehrsmarkt, führen und damit u. U. auch noch gesamtwirtschaftliche Verwerfungen mit sich bringen. Die Fristen sollten daher auf die Marktlage Bedacht nehmen.

- Die wirtschaftliche Situation in Europa, bzw. weltweit ist derzeit so fragil, dass sicherlich nicht abschätzbar ist, ob/wie im Jahr 2023 ein gesundes wirtschaftliches Umfeld und funktionierende Märkte – insbesondere auch Kapitalmärkte – vorhanden sein werden. Eine Evaluierung im Jahr 2022 mit einem neuen Zeitrahmen könnte eine Möglichkeit sein, hier Abhilfe zu schaffen.
- Eine generelle Rückführungsverpflichtung aller staatlicher Beteiligungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise erscheint überschießend. Gerade vor dem Hintergrund des Schutzes von kritischer Infrastruktur vor Übernahmen aus Drittstaaten sollte unbedingt die Möglichkeit eingeräumt werden, solche Beteiligungen als strategische Beteiligungen im öffentlichen Eigentum zu halten. Staaten können/werden sich im Zuge von (temporären) Rekapitalisierungsmaßnahmen auch an Unternehmen beteiligen, die gleichzeitig auch als strategisch wichtige Unternehmen einzuschätzen sind. Damit kann verhindert werden, dass nach der Sanierung Unternehmen zu Lasten der Beschäftigten und der Allgemeinheit „filetiert“ und / oder verkauft werden. Wenn diese den Kriterien des verstärkten nationalen (Außenwirtschaftsgesetz) bzw. europäischen Investitionsschutzes unterliegen, sollte es unbedingt eine Möglichkeit geben, diese Beteiligungen als strategische Beteiligungen im öffentlichen Eigentum zu behalten – auch nach der Sanierungsphase.

Anerkennenswert und positiv sind die unter Kapitel „3.11.6. Governance und Hintanhaltung unangemessener Wettbewerbsverzerrung“ bereits verankerten Auflagen, wie etwa das Verbot der kommerziellen Vermarktung einer Rekapitalisierung in Punkt 70, der Ausschluss von Dividendenzahlungen und Aktienrückkäufen bis zur vollständigen Rückführung einer Rekapitalisierung in Punkt 74 oder der Ausschluss von Bonuszahlungen und anderer variabler Gehaltsbestandteile für Manager rekapitalisierter Unternehmen in Punkt 75 des Entwurfs.

Allerdings gehen diese Vorkehrungen noch nicht weit genug. So wären in Kapitel 3.11.6. jedenfalls zusätzlich verpflichtende Beschäftigungsziele, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Personalabbau und prekären Arbeitsverhältnissen, festzuschreiben sowie eine Standortgarantie und eine Absicherung gegen Ausgliederung oder Abwanderung bzw. Verlagerung von Unternehmen, die Rekapitalisierungsbeihilfen in Anspruch nehmen, zu verankern.

Wien, am 15. April 2020
Für die Bundesministerin:
Dr. Roland Schachl

